

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Sonderurlaub für Polizeibeschäftigte der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im Ermittlungsbereich der Kinderpornographie nach dem Vorbild Niedersachsens

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Polizeibeschäftigten der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Ermittlung von Kinderpornographie leisten Unvorstellbares. Die fortlaufende dienstliche Auseinandersetzung mit Bild- und Videomaterial von Darstellungen schwersten Kindesmissbrauchs und dem unvorstellbaren Leid der betroffenen Kinder sind eine hohe psychische Belastung, die nur schwer zu kompensieren ist. Die Polizistinnen und Polizisten unserer Landespolizei in allen Bereichen verdienen unseren Respekt und unsere Anerkennung. Den Polizeibeschäftigten im Bereich der Ermittlung von Kinderpornographie gebührt besondere Wertschätzung ihres beruflichen und persönlichen Einsatzes.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

nach dem Vorbild des Landes Niedersachsen eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um den Ermittlerinnen und Ermittlern der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Kinderpornographie einen jährlichen Sonderurlaub zu gewähren. Eine entsprechende Verordnung soll noch in diesem Jahr in Kraft treten.



Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Die polizeilichen Ermittlungen im Bereich der Kinderpornographie verhindern Straftaten und ermöglichen die Strafverfolgung schwerster Verbrechen an Kindern. Neben einem allgemeinen Ausgleich für die besonderen Belastungen und die psychologische Betreuung im Zusammenhang mit der Sichtung und Auswertung von kinderpornographischem Material muss es auch eine besondere Form der Anerkennung und Wertschätzung für diese Tätigkeit für die in diesem Bereich beschäftigten Ermittlerinnen und Ermittler geben.

Nach dem Vorbild Niedersachsens soll das Innenministerium eine Vorlage erarbeiten, der im Kabinett kurzfristig zugestimmt werden kann und die nach kurzer Verbandsanhörung noch in diesem Jahr in Kraft tritt. Der zeitliche Umfang des jährlichen Sonderurlaubs soll sich nach den organisatorischen und strukturellen Möglichkeiten im Organisationsbereich der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern richten und sich an der Vorlage aus Niedersachsen orientieren. Finanzielle Gesichtspunkte können in diesem Bereich keine Grundlage für eine Regelung sein.